Satzung

der Gemeinde Hövels über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern

vom 04.05.2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141 sowie des § 88 Abs. 1 Ziff. 5 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung und Zuteilung

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Haus- oder Grundstücksnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeindeverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Die Nummer kann geändert sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2

Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3

Anbringungsort

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2,00 bis 2,50 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert duch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2001 in Kraft.

Hövels, den 04. Mai 2001

gez.

Edeltrud Ottersbach Ortsbürgermeisterin

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein

Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 09.05.2001 Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

Michael Wagener Bürgermeister

Vermerk

Satzung der Gemeinde Hövels über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern vom 04.05.2001

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.05..2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 12 + 1 (Bürgermeister) Anwesende Ratsmitglieder: 10 + 1 (Bürgermeister) Für die Satzung haben gestimmt: 10 + 1 (Bürgermeister)

Gegenstimmen: keine Stimmenthaltungen: keine

II. Diese Satzung wurde in der Rhein-Zeitung am 12.05..2001 öffentlich bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung wurde folgender Hinweis gegeben:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 10.04.2001

Fachbereich 2 160 / 03

Hans Gerhard Boland